

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Dr. Stefan Herb
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

04.06.2020

Stellungnahme zur Regierungsanhörung über Verordnung zur Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV)

Ihr Schreiben vom 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Herb,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum o.g. Verordnungsentwurf Stellung beziehen zu können. Diese möchten wir als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. gemeinsam mit der Hessischen Schulleiterkonferenz für die ehemaligen Altenpflegeschulen gerne nutzen.

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich den vorliegenden Verordnungsentwurf, da dieser wesentliche Forderungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege aus dem Landesweiten Koordinierungsgremium aufgegriffen hat und so auch ehemalige Altenpflegeschulen mit ihren unterschiedlichen strukturellen und personellen Gegebenheiten die Möglichkeiten gibt, sich zu Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz zu entwickeln.

Im Nachfolgenden möchten wir zu einzelnen Ausführungen des Verordnungsentwurfes Stellung nehmen:

§ 2 Anforderungen an Lehrkräfte Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1

- Die Formulierung muss lauten: „in den Bereichen Pflegewissenschaften oder Bezugswissenschaften der Pflege.“

Begründung:

- Wie im Landesweiten Koordinierungsgremium gemeinsam erörtert und in Ihrer Verordnungsbegründung auch ausgeführt, ist es zur Sicherstellung der neuen Pflegeausbildung dringend notwendig, dass auch Lehrkräfte aus den Bezugswissenschaften der Pflege ohne pflegerische Grundausbildung grundsätzlich als Lehrkräfte anerkannt werden können.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 4 Ausbildungskapazitäten Abs. 2 Nr. 2

- Die im Abs. 2 Nr. 2 geforderte Anpassung des Lehrer-Schülerverhältnisses auf einen Schlüssel von 1:20 halten wir bis zum Jahr 2025 für flächendeckend nicht umsetzbar und plädieren dringend für eine Verlängerung des Übergangszeitraumes gestaffelt bis ins Jahr 2030, bei einer gleichzeitig regelmäßigen Evaluierung der Situation unter zur Hilfenahme des Hess. Pflegemonitors.
- Unser Vorschlag für eine gestaffelte Umsetzung ist:
 - o 2025: 1:25
 - o 2030: 1:20

Begründung:

- Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 „Anforderungen an Lehrkräfte“ dieser Verordnung sind künftig ausschließlich Pflegepädagogen mit Masterabschluss einzustellen. Diese deutliche Anhebung des Qualifikationsniveaus befürworten und unterstützen wir selbstverständlich im vollen Umfang.
- Allerdings werden diese Absolventen innerhalb der nächsten 5 Jahre aufgrund der unzureichenden Studienplätze zum Erwerb eines Masterabschlusses in Pflegepädagogik bereits rein rechnerisch nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Ähnlich sieht das Bild bei Absolventen von vergleichbaren Studiengängen in Hessen z.B. Medizinpädagogen aus.
- Aufgrund unserer derzeitigen Erfahrungen zum Start der ersten generalistischen Kurse nach dem neuen Pflegeberufegesetz erleben wir, dass Stellenausschreibungen für Lehrkräfte mit einem pädagogischen Masterabschluss aktuell in vielen Regionen vollkommen ins Leere laufen; hier ist kein Bewerbermarkt vorhanden.
- Hinzu kommt, dass viele Lehrkräfte, die derzeit über einen lebenslangen Besitzstand verfügen, in den nächsten 5 Jahren altersbedingt ausscheiden und deren Nachbesetzung ebenfalls zum größten Teil durch Hochschulabsolventen erfolgen muss.
- Diese Problematik zeigen ebenfalls die Ergebnisse des hessischen Pflegemonitors (7.4.1 Qualifikation der beschäftigten hauptamtlichen Lehrkräfte und 7.4.2 Altersstruktur hauptamtliche Lehrkräfte) sehr anschaulich.

§ 4 Ausbildungskapazitäten Abs. 4

- Die Festsetzung einer 50% Quote für Lehrkräfte mit Masterabschluss für den praktischen Unterricht halten wir inhaltlich für richtig, aber vor 2030 für unrealistisch und nicht umsetzbar.
- Hier sollten ebenfalls gestaffelte Übergangsregelungen -ähnlich unseres Vorschlages unter § 2 Abs. 2- zur Anwendung kommen.

Begründung:

- Die unter Abs. 4 festgeschriebene Quote in Höhe von 50% für Lehrkräften mit Masterabschluss für den praktischen Unterricht macht das bereits oben beschriebene Dilemma deutlich.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- Insbesondere Pflegeschulen der Langzeitpflege, für die dieses Qualifikationsniveau bislang keine Anwendung fand, sind zunächst dringend darauf angewiesen auch auf Lehrkräfte mit Bachelorabschluss zurückgreifen zu können.
- Darüber hinaus sind auch seitens der Landesregierung unterstützte Qualifikationsmaßnahmen in den nächsten Jahren notwendig, um nicht nur diese Lehrkräfte mit Bachelorabschluss im Rahmen der Personalentwicklung zu motivieren, einen Masterstudiengang –auch in Teilzeit- zu absolvieren.

§ 5 Bauliche und räumliche Strukturen Abs. 7

- Wir bitten um eine sprachliche Klarstellung oder Streichung der folgenden Formulierung in Gänze: „solange keine **wesentlichen** baulichen Veränderungen vorgenommen werden“.
- Alternativer Formulierungsvorschlag: „solange keine **wesentlichen** baulichen Veränderungen **an der bestehenden Gebäudestruktur** vorgenommen werden“.

Begründung:

- Die meisten der hessischen Pflegeschulen haben mit dem Inkrafttreten des neuen Pflegeberufegesetzes zum Jahresbeginn 2020 einen gebäudlichen Bestandsschutz erworben. Da durch die neue gemeinsame Pflegeausbildung regional u.U. eine stark gestiegene Konkurrenzsituation eingetreten ist, sehen Schulträger sich mitunter dazu veranlasst, Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen.
- Im Baurecht spricht man bereits bei einer Abweichung vom Aufteilungsplan zur dauerhaften Umgestaltung von baulichen Veränderungen. Dies wäre z.B. bei kleineren Modernisierungsmaßnahmen, wie einem Durchbruch zur Verbindung zweier Räumlichkeiten, der Fall.
- Da wir davon ausgehen, dass Sie solche kleinen Umgestaltungsmaßnahmen damit nicht gemeint haben, halten wir es für dringend geboten, dass die Begrifflichkeit der **wesentlichen baulichen Veränderungen** zur Klarstellung für Schulträger und um nicht den Bestandsschutz bei kleineren Modernisierungsmaßnahmen zu gefährden, noch einmal sprachlich nachgeschärft werden sollte.

§ 6 Leistungsbewertungen und Jahreszeugnisse Abs. 2 Nr. 1

- Gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf sind mindestens 18 Leistungsbewertungen (50% schriftlich und 50% mündlich) in einem Ausbildungsjahr zu erbringen. Diese Anzahl erscheint uns insbesondere im letzten Ausbildungsjahr zu hoch und nicht umsetzbar.
- Wir plädieren daher für folgende Änderungen in der Formulierung:
„(2) Die Noten für den schulischen Unterricht sind getrennt nach den Kompetenzbereichen der Anlage 6 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu ermitteln. Hierbei sind im Beurteilungszeitraum
1. für den Kompetenzbereich I mindestens **zwei** schriftliche und **ein** mündlicher Leistungsnachweis,



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

2. für die Kompetenzbereiche II und III mindestens je **zwei** schriftliche und **ein** mündlicher Leistungsnachweis sowie
3. für die Kompetenzbereiche IV und V mindestens **ein** schriftlicher **oder** ein mündlicher Leistungsnachweis zu berücksichtigen.“

Begründung:

- Im letzten Ausbildungsjahr sind Leistungsbewertungen nur in der ersten Hälfte dieses 3. Ausbildungsjahres möglich, da nach dem ersten Halbjahr der Schüler, mit allen bis dahin absolvierten Leistungsbewertungen, zur Examensprüfung angemeldet werden muss.
- Diese Problematik bestand bereits in der bisherigen Altenpflegeausbildung.

§ 6 Leistungsbewertungen und Jahreszeugnisse Abs. 4

- Die Noten für den praktischen Unterricht sind getrennt nach den Kompetenzbereichen der Anlage 6 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu ermitteln. Allerdings erachten wir die Anzahl der Lernüberprüfungen insbesondere im:
 - o Orientierungseinsatz,
 - o Pädiatrischen Einsatz sowie im
 - o Vertiefungseinsatzals zeitlich und inhaltlich nicht umsetzbar.
- Ebenso bitten wir die Anforderungen in den einzelnen Kompetenzbereichen noch mal kritisch zu überdenken.

Begründung:

- Aus unserer Sicht sind Lernüberprüfungen alle 400 Std. in der Praxis durchgängig umsetzbar.
- Im Orientierungseinsatz I finden gleich drei Lernüberprüfungen statt. Gerade zu Beginn der Ausbildung sollten die Auszubildenden zunächst die Möglichkeit erhalten, sich zu „orientieren“. Im Orientierungseinsatz sollte eine Leistungsbewertung der Praxis im Sinne der Probezeitbeurteilung als ausreichend angesehen werden.
- Zudem halten wir eine Lernüberprüfung im Sinne einer qualifizierten Leistungseinschätzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im pädiatrischen Einsatz, der gerade mal einen Stundenumfang von 60 bis 120 Std. hat (d.h. zwischen 1,5 - 3 Wochen) und damit eher einem „Schnupperpraktikum“ gleicht, für unrealistisch.
- Im Vertiefungseinsatz sind drei Lernüberprüfungen angedacht. Der Vertiefungseinsatz umfasst zwar 500 Std., aber die Jahresnote/die Vornoten müssen Monate vor Ausbildungsende ermittelt werden; daher müssten die angedachten Lernüberprüfungen bereits in den ersten 250 Std. absolviert werden. Dies halten wir nicht für zielführend, auch im Sinne der Auszubildenden. Wir schlagen daher eine Reduzierung von vier auf zwei Lernüberprüfungen im Vertiefungseinsatz vor.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

§ 7 Zwischenprüfung

- Wir bitten um Ergänzung der Formulierung: „Die Durchführung der Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 5 des Pflegeberufgesetzes **und ihre Ausgestaltung** werden in die Gesamtverantwortung der Pflegeschulen gelegt.“

Begründung:

- Wir halten es für zwingend notwendig, dass nicht nur die Gesamtverantwortung für die Durchführung, sondern auch die entsprechende Ausgestaltung der Zwischenprüfung in der Steuerungsverantwortung der Schulen liegt. Zur Klarstellung bitten wir um Ergänzung des Verordnungstextes.
- Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf ein Schreiben des HMSI vom 28. Juni 2019, welches diese Position stützt.
„Da die Zwischenprüfung keine berufsrechtliche Relevanz hat, sondern nur der Lernstandermittlung dient, um daraus ggfs. Unterstützungsangebote abzuleiten, sie darüber hinaus weder in die Ermittlung der Jahresnote einzubeziehen ist und auch nicht die staatliche Abschlussprüfung in der Altenpflegehelfer- oder Krankenpflegehelferausbildung ersetzt, wird das Land keine Regelungen zur Zwischenprüfung schaffen. Die Durchführung derselben wird in die Gesamtverantwortung der Pflegeschulen gelegt.“

§ 8 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung Abs. 2

- Bei der Durchsicht der vorliegenden Verordnung ist uns aufgefallen, dass die Einsatzmöglichkeit auf einer Entbindungsstation im Rahmen des pädiatrischen Pflichteinsatzes keine Erwähnung findet. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt, da in den vorbereitenden Foren dieser pädiatrische Bereich benannt worden ist.
- Wir fordern dringend die Aufnahme von Entbindungsstationen, als einen möglichen Einsatzort zur Absolvierung des pädiatrischen Pflichtpraktikums.

Begründung:

- Aufgrund des bundes- und auch hessenweiten Mangels der pädiatrischen Praktikumsplätze, insbesondere in Regionen ohne Krankenhäuser der Maximalversorgung, sind die Schulen auf die Einsatzmöglichkeiten auf Entbindungsstationen dringend angewiesen.
- Diese Problematik hatten wir u.a. auch im Landesweiten Koordinierungsgremium ausführlich dargelegt. Ein Wegfall würde neu gegründete regionale Ausbildungnetzwerke destabilisieren.

§ 8 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung Abs. 3 und 5

- In der Auflistung für den Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung für den generalisierten Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ und den Abschluss Altenpfleger*in fehlen die Einrichtungen der Versorgung/Betreuung/Begleitung gerontopsychiatrisch veränderter Menschen.
- Diese sind unbedingt mit in § 8 Abs.3 und 5 aufzunehmen.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Begründung:

- Ohne eine entsprechende Ergänzung dieses Einsatzgebietes würden wir die paradoxe Situation haben, dass für Schüler zum generalisierten Abschluss alle psychiatrischen Bereiche, außer der gerontopsychiatrische Bereich, erschlossen werden. Ein generalisierter Abschluss ohne die Möglichkeit eines Pflichteinsatzes im Feld der gerontopsychiatrischen Versorgung ist aber kein generalisierter Abschluss.

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die im Verordnungsentwurf aufgeführten Anforderungen an die Ausbildung an Pflegeschulen aus unserer Sicht noch einmal deutlich den Bedarf an ausreichend hochschulqualifizierten Pflegepädagogen aufzeigen. Diese Problematik war bereits in den letzten Jahren an den Zahlen des Hessischen Pflegemonitors deutlich erkennbar. Zur Sicherstellung und Erhaltung der bestehenden Pflegeausbildungsstätten in Hessen muss die Förderung von ausreichenden Hochschulplätzen zur Ausbildung von Pflegepädagogen dringend vorangetrieben werden. Hier sehen wir das Land Hessen in der Steuerungsverantwortung.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und bitten um entsprechende Berücksichtigung in der anstehenden Pflegeschulen-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
„Gesundheit, Pflege und Senioren“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.